

Regierungsrat

*Rathaus / Barfässergerasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Herr
Bundesrat Pascal Couchepin
Vorsteher des Eidgenössischen
Departements des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

28. April 2009

Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zur geplanten Revision des Militärversicherungsgesetzes (MVG) äussern zu können.

Grundsätzlich begrüssen wir die geplante Revision des MVG. Insbesondere aus gesetzessystematischer Sicht und zur Verbesserung des Verständnisses in der Bevölkerung halten wir die verschiedenen Anpassungen, die zu einer Verstärkung der Harmonisierung mit den weiteren Sozialversicherungszweigen führen werden, für sachgerecht und sinnvoll. In unserem Zuständigkeitsbereich haben sich nach unseren Erfahrungen die Regelungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gut bewährt; dessen verstärkte Geltung im Bereich des MVG wird dieses in noch höherem Mass zu einem gemeinsamen Dach der Sozialversicherungen werden lassen.

Wir können diese Revision in der derzeit vorliegenden Fassung jedoch nur mit Vorbehalten unterstützen, d.h. wenn Lösungen für folgende Problembereiche gefunden werden können:

1. Die geplante Revision führt erneut zu einer Einschränkung des Versicherungsschutzes zulasten der Armeeangehörigen und öffnet damit auch Deckungslücken, z.B. im Bereich der Begrenzungen der Leistungen bei Krankheit während des Urlaubs nach Artikel 15 des Revisionsentwurfs (z. B. bei Studierenden).
2. Die Übernahme der Regelungen für die Integritätsentschädigungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) wird neu den Versicherten jegliches Element einer Genugtuungszahlung aufgrund einer schwerwiegenden Schädigung, bei Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht, vorenthalten. Im Haftpflichtrecht können demgegenüber durchaus Genugtuungszahlungen in der Höhe von rund einer Viertelmillion Franken zugesprochen werden. Da aber Versicherte nach MVG keine zusätzlichen Haftpflichtansprüche gegenüber dem Bund geltend machen können,

vermag der uneingeschränkte Hinweis auf die Regelungen des UVG nicht zu überzeugen.

3. Auch die neu vorgeschlagene Aufsicht nach der Regelung im Krankenversicherungsbereich kann zu Doppelspurigkeiten mit der bestehenden wirksamen Aufsicht über die Suva führen.
4. Die Revision stellt ferner einen weiteren Angriff auf die Attraktivität des militärischen Berufspersonals dar. Die geplante Revision sieht vor, dass das Risiko Krankheit nicht mehr bei der Militärversicherung versichert sein soll. Damit wird der heutige Versicherungsschutz verschlechtert. Mit den geplanten Änderungen wird wiederum Druck auf die Militärversicherung und die Versicherten ausgeübt. Dadurch verringert sich die Attraktivität des Berufsmilitärs noch mehr, weil damit Lohnnebenleistungen ein weiteres Mal abgebaut werden. Es scheint uns deshalb angezeigt, für diesen Abbau eine Lösung über eine Entschädigung zu suchen.
5. Die Deckung der Militärversicherung soll im neuen MVG für beruflich Versicherte während ihrer beruflichen Tätigkeit auf Unfälle beschränkt werden. Während des Militärdienstes erfolgt die Deckung aber nach wie vor über die Militärversicherung. Es wäre personalpolitisch verhängnisvoll, wenn bei einem Ereignis den Betroffenen unterschiedliche Leistungen (beispielsweise für Zeitmilitär und Milizsoldaten) ausgerichtet würden. Schliesslich haben alle Angehörigen der Armee – militärisches Berufspersonal und Miliz – denselben Auftrag in unterschiedlichen Funktionen, gemeinsam zu erfüllen.

Die vorgeschlagene Revision des MVG schadet den Armeeangehörigen, da sie zu einer klaren Verschlechterung der Versicherungsleistungen gegenüber der heutigen Regelung führt.

Aus vorgenannten Überlegungen bitten wir um eine pragmatische Lösung zur Abfederung der Einbusen bzw. um Lösungen, die gegenüber den Armeeangehörigen keine Ungleichbehandlung herbeiführen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Klaus Fischer
Landammann

sig.
sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber